



**Elektrizitätsversorgungs-
Reglement
(Abgabereglement)**

gültig ab 1.1.2013

**für das Gemeindegebiet
Oberbuchsitzen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A) Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| B) Netzanschluss und Netzbenutzung | 8 |
| C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle | 14 |
| D) Messung des Energiebezugs | 16 |
| E) Energielieferung | 19 |
| F) Preise und Rechnungsstellung | 22 |
| G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden | 24 |
| H) Schlussbestimmungen | 25 |
| Index | 27 |

Rechtsgrundlagen

Dieses Elektrizitätsversorgungsreglement stützt sich auf die folgenden verbindlichen Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902
- Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2011)
- Bundesbeschluss (ENB) vom 14. Dezember 1990 und Verordnung (ENV) vom 22. Januar 1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30. März 1994 (Stand am 20. Januar 1998)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung) vom 30. März 1994
- Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV) vom 7. November 2001
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 9. April 1997 (Stand 1. Juli 2010)
- Technische Norm über Niederspannungs-Installationen (NIN) vom 1. Juli 2005
- Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn Ausgabe 2010
- Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (Stand am 1. Juli 2005)
- Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn vom 24. September 1972 (Stand am 1. Juli 2007)
- Statuten der Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO vom 1. Januar 2009
- Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen vom 1. Januar 2009
- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (Stand 1. Januar 2009)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand 1. Oktober 2011)

Elektrizitätsversorgungsreglement

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO, im Folgenden „EVO“ genannt, ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Oberbuchsitzen im Sinne von § 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes¹. Sie steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

Rechtsform

§ 2

¹ Die EVO hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Oberbuchsitzen mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben der
EVO

² Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

³ Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in ihrem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung.

§ 3

¹ Die EVO erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Oberbuchsitzen, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist oder wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

Lieferbereich

¹ Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

² Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

§ 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Spezielle Vereinbarungen

§ 5

Als Kunden gelten:

Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
 - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Energielieferungen:
 - a) Der Eigentümer;
 - b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
 - c) Bei temporären Anschlüssen; nicht sesshafte Strombezüger wie Schausteller, Festbetriebe, usw.

Bei Mehrfamilienhäusern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung usw.).

§ 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

§ 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie der Bezahlung der geschuldeten Kosten und Gebühren.

Aufnahme der
Energielieferung

§ 8

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der EVO ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der EVO keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

² Die EVO ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

³ Die EVO kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

§ 9

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, von der EVO bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

§ 10

¹ Der EVO ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts im voraus schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom Käufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Verrechnungsadresse;
- c) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- d) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- e) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel

² Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

B) Netzanschluss und Netzbenutzung

§ 11

Einer Bewilligung der EVO für Netzanschluss bedürfen:

Anschluss-
bewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, bei der die zusätzliche Anschlussleistung 3.6 kVA oder mehr beträgt,
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

§ 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die EVO zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches bei der EVO bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschluss-
gesuche

§ 13

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVO geregelt.

Anschlussvor-
behalte

² Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der EVO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVO und sind entschädigungspflichtig.

§ 14

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVO nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 15

¹ Die EVO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen
zu Lasten des
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVO oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.

§ 16

¹ Die EVO legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVO oder dessen Beauftragte.

³ Die EVO bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die EVO nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

§ 17

¹ Kunden mit Mittelspannungsanschluss 16 kV erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten.

Eigene Trans-
formatoren-
station

² Die elektrische Erschliessung bis zum Anschlusspunkt geht zu Lasten des Kunden. (siehe auch § 18)

³ Der Kunde stellt der EVO kostenlos die Leitungsfelder inkl. Montageplatz zur Verfügung. Der Ersatz der Leitungsfelder erfolgt nach Angaben der EVO.

⁴ Abgabestelle, Bauverpflichtung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem Kunden und der EVO vertraglich geregelt.

⁵ Der Kunde gewährt der EVO oder dessen Beauftragten ungehinder-tes und unentgeltliches Zutrittsrecht zur Transformatorenstation und den elektrischen Einrichtungen.

§ 18

¹ Als elektrische Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers d.h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der EVO.

Grenzstelle
elektrisch

² Als bauliche Grenzstelle gilt der Abgang der Rohranlage beim Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt wird durch die EVO bestimmt.

Grenzstelle
baulich

³ Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die Sicherung gegen Wassereintritt durch die Rohranlage (Abdichtung) ist Sache des Kunden.

Eigentum, Haf-
tung und Unter-
haltspflicht

§ 19

Die EVO erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere An-
schlüsse

§ 20

Die EVO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

§ 21

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
und Baurechte

² Die EVO ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu las-

sen.

§ 22

Die EVO ist berechtigt die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt die EVO auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von
Grundeigentum

§ 23

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung der EVO. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorenstation, Kabelverteilkabine oder bestehendem Verteilkabel gerechnet.

Anschlussgebühren und
Baukostenbeiträge

§ 24

Die EVO ist berechtigt, für wiederkehrende Gebühren (Tarife) und einmalige Anschlussgebühren vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

§ 25

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse

§ 26

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und
Werkschutz

§ 27

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der EVO über die Lage der Anlagen und Leitungen der EVO rechtzeitig zu erkundigen. Die EVO ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EVO zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 28

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmassnahmen

C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 29

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der EVO bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

§ 30

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung
zur Ausführung

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

§ 31

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVO zu melden.

Meldung von
Installationen

² Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der EVO.

§ 32

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber der EVO den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Kontrolle und
Sicherheits-
nachweis

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicher-

heitsnachweis ausstellen dürfen.

³ Die EVO lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 33

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische
Dokumentation

§ 34

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die EVO die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbehebung und Instandhaltung

² Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 35

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die EVO fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der EVO den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind der EVO vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 36

Die Kosten für die Kontrollen trägt der Installationseigentümer.

Kontrollkosten

§ 37

Den Kontrollorganen und den Organen der EVO oder dessen Beauftragte sind zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu elektrischen Einrichtungen

§ 38

Der Eingriff in die von der EVO plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EVO oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlagenteile

D) Messung des Energiebezugs

§ 39

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EVO geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVO und werden auf seine Kosten instand gehalten.

Mess- und Tarifapparate

² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVO. Überdies stellt er der EVO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, sowie Ableseschnittstellen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von Mess- und Tarifapparaten

³ Die Ablesung bei Neubauten muss von Aussen zugänglich sein (d.h. Aussenkasten oder CS-Ableseschnittstelle).

Aussenablesung

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen ist ein Schlüsselrohr vorzusehen, damit der Zugang zu den Messeinrichtungen gewährleistet ist.

Schlüsselrohr
bei MFH

§ 40

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die EVO für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungskosten erheben.

Kosten für
Mess- und Ta-
rifapparate

§ 41

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Beschädigung
von Mess- und
Tarifapparaten

§ 42

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung
der Messein-
richtung

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Messtoleranzen

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVO unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von
Unregelmässigkeiten

§ 43

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVO. Die EVO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVO zu melden.

Messung des
Energie-
verbrauches

§ 44

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung
Messergebnisse

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVO die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der
Messapparate

§ 45

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch
Schaden

E) Energielieferung

§ 46

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <p>¹ Die EVO liefert allen Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.</p> | Umfang der Energielieferung |
| <p>² Die Verantwortung für die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die EVO behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.</p> | Bundes- und kantonale Bestimmungen |
| <p>³ Die EVO setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.</p> | Festlegung der Energielieferungsart |

§ 47

| | |
|---|--------------------------------------|
| <p>Die EVO liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.</p> | Regelmässigkeit der Energielieferung |
|---|--------------------------------------|

§ 48

- | | |
|---|--|
| <p>¹ Die EVO hat das Recht die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz; c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen; d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen; | Einschränkungen und Einstellungen |
| | Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung |

- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die EVO nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden im Voraus anzuzeigen.

§ 49

Die EVO ist berechtigt zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

§ 50

¹ Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVO einzuhalten.

§ 51

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.

- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

² Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

§ 52

Die EVO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der
Energielieferung
infolge Kunden-
verhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EVO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

§ 53

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte der EVO oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte
elektrische Ein-
richtungen

§ 54

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVO durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten

Umgehung der
Tarifbestimmun-
gen

Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 55

Die Einstellung der Energielieferung durch die EVO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung
Energieabgabe

F) Preise und Rechnungsstellung

§ 56

¹ Gebühren (wie Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge), Beiträge (wie Erschliessungsbeiträge) und Stromtarife für Energielieferungen werden von der EVO festgelegt und sind in der Tarif- und Gebührenordnung und den jeweils gültigen Preis- bzw. Tarifblättern festgehalten.

Tarife und Ge-
bühren

² Für die Festlegung von Gebühren, Beiträge und Tarife für Energielieferungen gelten die in den Statuten der EVO unter § 6 festgelegten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EVO.

§ 57

¹ Die Rechnungsstellung von der EVO an die Kunden erfolgt in regelmässigen, festgelegten Zeitabständen. Die EVO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungs-
stellung

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVO vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Vorauszahlung
oder Sicherstel-
lung

³ Die EVO ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler einzubauen. Diese können von der EVO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen der EVO dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassiereinrich-
tungen

§ 58

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVO zulässig.

Zahlung/ Fällig-
keit

§ 59

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird dem Säumigen unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist die EVO berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Mahngebühren und Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen
nach Fristablauf

§ 60

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

Rechnungs-
fehler

² Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 61

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EVO oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

§ 62

Die EVO und deren zuständige Beauftragte erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

§ 63

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der EVO kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EVO eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einsprachen

Die Einsprachegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

Rechtsmittelver-
fahren

H) Schlussbestimmungen

§ 64

Durch dieses Reglement werden alle früheren Erlasse und ihm wider- Frühere Erlasse
sprechende Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der EVO an seiner Sitzung vom 31. August
2012 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

4625 Oberbuchsitzen, den *J. P. Leh*

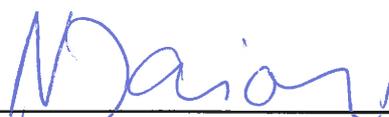
Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO

Verwaltungsratspräsident

Mitglied des Verwaltungsrates



Daniel Lederer



Nicole Darioli

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 3. 12. 2012
genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oberbuchsitzen, den 14. 12. 2012

GEMEINDE OBERBUCHSITZEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

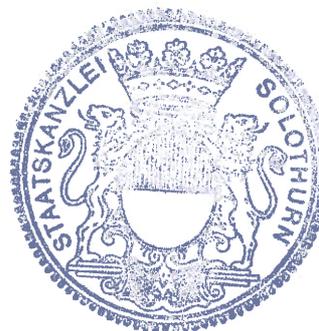

Daniel Lederer


Beatrice Unold

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 121 genehmigt.
Solothurn, den 29.01 2013
Der Staatsschreiber:





Index

| A | | K | |
|--|----|--|----|
| An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel | 7 | Kassiereinrichtungen | 23 |
| Anschlussbewilligung | 8 | Kontrolle und Sicherheitsnachweis | 14 |
| Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge | 12 | Kontrollkosten | 16 |
| Anschlussgesuche | 8 | Kosten für Mess- und Tarifapparate | 17 |
| Anschlussvorbehalte | 8 | Kostensicherung | 12 |
| Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen | 13 | Kunden | 5 |
| Aufgaben der EVO | 4 | | |
| Aufnahme der Energielieferung | 6 | L | |
| Auskünfte | 24 | Lieferbereich | 4 |
| Aussenablesung | 16 | Liefervorbehalt | 6 |
| | | | |
| B | | M | |
| Beendigung des Rechtsverhältnisses | 6 | Mängelbehebung und Instandhaltung | 15 |
| Benützung von Grundeigentum | 12 | Mangelhafte elektrische Einrichtungen | 21 |
| Berechtigung zur Ausführung | 14 | Massnahmen nach Fristablauf | 23 |
| Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten | 17 | Massnahmen zu Lasten des Verursachers | 9 |
| Beschwerden, Rechtsmittel | 24 | Massnahmen zur Vermeidung von Schäden | 20 |
| Bundes- und kantonale Bestimmungen | 19 | Meldung von Installationen | 14 |
| | | Meldung von Unregelmässigkeiten | 17 |
| | | Mess- und Tarifapparate | 16 |
| D | | Messtoleranzen | 17 |
| Durchleitungs- und Baurechte | 11 | Messung des Energieverbrauchs | 18 |
| | | | |
| E | | N | |
| Eigene Transformatorenstation | 10 | Nachprüfung der Messeinrichtung | 17 |
| Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht | 11 | Nachprüfung Messergebnisse | 18 |
| Einschränkungen und Einstellungen | 19 | Netzanschluss | 10 |
| Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung | 20 | Nichtbewilligte Anschlüsse | 9 |
| Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten | 21 | | |
| Einstellung Energieabgabe | 22 | P | |
| Entschädigungsanspruch | 20 | Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel | 15 |
| Entstehung des Rechtsverhältnisses | 6 | Personen- und Werkschutz | 13 |
| Erschliessungskostenbeiträge | 12 | Plombierte Anlageteile | 16 |
| | | | |
| F | | R | |
| Fehlanzeige der Messapparate | 18 | Rechnungsfehler | 24 |
| Festlegung der Energielieferungsart | 19 | Rechnungsstellung | 23 |
| Frühere Erlasse | 25 | Rechtsform | 4 |
| | | Regelmässigkeit der Energielieferung | 19 |
| | | | |
| G | | S | |
| Gemeinsame Zuleitung | 11 | Schlüsselrohr bei MFH | 16 |
| Gerichtsstand | 24 | Schutzmassnahmen | 13 |
| Grenzstelle baulich | 11 | Spezielle Vereinbarungen | 5 |
| Grenzstelle elektrisch | 11 | Störmeldungen | 24 |

| | | | |
|--|----|---------------------------------------|----|
| T | | Vorauszahlung oder Sicherstellung | 23 |
| Tarife und Gebühren | 22 | Vorschriften | 14 |
| Technische Dokumentation | 15 | W | |
| Temporäre Anschlüsse | 12 | Weitere Anschlüsse | 11 |
| U | | Z | |
| Umfang der Energielieferung | 19 | Zahlung | 23 |
| Umgehung der Tarifbestimmungen | 22 | Zutritt zu elektrischen Einrichtungen | 16 |
| V | | | |
| Verluste durch Schaden | 18 | | |
| Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung | 19 | | |

Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO

Dorfstrasse 117

4625 Oberbuchsitzen

Telefon 062 388 90 50

Telefax 062 393 13 61

E-Mail info@evoberbuchsitzen.ch